

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (beschreibbares PDF)

Schuldner:	
Insolvenzgericht:	AZ:
Gläubiger (Genau Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter, z. B. Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter)	Gläubigervertreter (Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.) Geldempfangsvollmacht <input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Bankverbindung Gläubiger für evtl. Ausschüttung: Kontoinhaber: IBAN: BIC: Bankname:	Bankverbindung Vertreter für evtl. Ausschüttung: Kontoinhaber: IBAN: BIC: Bankname:
Geschäftszeichen Gläubiger:	Geschäftszeichen Vertreter:

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Hauptforderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (ggf. Schätzbetrag)		€
Zinsen (ab Verzug (§ 286 BGB) bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens) %-Punkte über dem Basiszinssatz aus € von bis (gesetzliche Zinsen § 288 BGB, andere Höhe bitte nachweisen, Zinsen sind auszurechnen , siehe ggf. unter www.basiszinssatz.de)		€
Kosten , soweit sie vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind (ggf. in einer Anlage aufschlüsseln und Belege beifügen)		€
Summe		€

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO) sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Hierzu gehören auch Kosten, die für die Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen, § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

(Abgesonderte Befriedigung kann z. B. beansprucht werden, wenn der Gläubiger ein Pfand- bzw. Sicherungsrecht besitzt.)

- Ja, Begründung (ggf. in einer Anlage ausführen und nachweisen):
 Nein

Forderung gemäß § 302 InsO

- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung
 aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
 aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist (Urteil vorlegen!);
 Die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung gemäß § 302 InsO handelt, sind in der Anlage ausführlich begründet
 Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt (siehe Hinweis zum Insolvenzgeld für Arbeitnehmer (Ausschlussfrist!) im Merkblatt unter Ziff. 7., Schadensersatz):

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt:

- Ein Vollstreckungstitel ist vorhanden und liegt in Kopie bei.
 Ein Vollstreckungstitel nicht vorhanden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und evtl. Firmenstempel

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Dieses Merkblatt kann Ihnen **nur einige Hinweise zur Anmeldung von Insolvenzforderungen** geben. Wenn Sie weitere Fragen haben, z.B. zum Prüfungstermin, zur Bedeutung der Insolvenztabelle oder zur Rechtslage bei einer bestrittenen Forderung, so lassen Sie sich bitte rechtskundig beraten. Das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter dürfen in Einzelangelegenheiten Rechtsrat nicht erteilen.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubigerinnen und Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO.

Die Begriffe „Gläubiger, Insolvenzgläubiger, Schuldner, Insolvenzverwalter, Sachverwalter, Treuhänder“ gelten ggf. in gleicher Weise für eine „Gläubigerin, Insolvenzgläubigerin, Schuldnerin, Insolvenzschuldnerin, Sachverwalterin, Treuhänderin.“

1. **Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter** - Forderungen der Insolvenzgläubiger sind **nicht beim Gericht, sondern bei dem Insolvenzverwalter** anzumelden. Ist ein Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen. Insolvenzgläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin oder den Schuldner haben (§ 38 InsO).
2. Insolvenzgläubiger und ggf. Absonderungsberechtigte nehmen durch Teilnahme und Abstimmung in den (evtl. auf eigenen Antrag hin) vom Insolvenzgericht anberaumten Gläubigerversammlungen (Organ der Gläubiger) Einfluss auf die Verfahrensabwicklung in den von der Insolvenzordnung vorgesehenen Fällen (z.B. Auswahl des Insolvenzverwalters, Einsetzung eines Gläubigerausschusses, Fortführung des Betriebes). Es besteht jedoch **keine Pflicht zur Teilnahme** an den Gläubigerversammlungen.
3. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:
 - a) Der Betrag ist in **Euro** anzugeben, und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme. **Zinsen** sind unter Angabe von **Zinssatz, Zeitraum und Kapital** bis zum Tag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu errechnen. Zinsen ab dem Tag der Insolvenzeröffnung sind nachrangige Insolvenzforderungen (vgl. hierzu Nr. 3 g).
 - b) Der **Rechtsgrund der Forderung** (z.B. Lohn, Gehalt, Kauf, Darlehen, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
 - c) **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Scheck, Wechsel, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen.
 - d) Bei einer **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis der einzelnen Gläubiger anzugeben, d.h., es ist anzugeben, ob einer der Gläubiger die Leistung für alle Gläubiger geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft), die Leistung an alle Gläubiger gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. bei Erbengemeinschaft, Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) oder die Leistung an die einzelnen Gläubiger nur nach bestimmten Bruchteilen erfolgen kann.
 - e) **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besonders für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht einreichen. Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß den § 4 InsO, § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.
 - f) Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Aus- und Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
 - g) Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche nachrangigen Forderungen können nur bei ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung durch das Insolvenzgericht und wiederum nur beim Insolvenzverwalter angemeldet werden.
4. **Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)** - Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin (oder bei verspäteter Anmeldung in einem kostenpflichtigen besonderen Prüfungstermin oder schriftlichen Verfahren) geprüft.
5. **Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden**, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen gegen den/die Bestreitenden betreiben können. **Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten werden und damit festgestellt werden, erhalten keine Nachricht.** Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.
6. **Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen** - Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung einer Insolvenzgläubigerin oder eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.
7. **Hinweise zum Insolvenzgeld** - Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers (Schuldners) für die vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Der Antrag auf Zahlung des Insolvenzgeldes ist innerhalb einer **Ausschlussfrist von zwei Monaten** nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen. Zuständig ist i.d.R. jene Arbeitsagentur, welche für die Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers örtlich zuständig ist. Mit dem Antrag auf Insolvenzgeld gehen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Insolvenzgeld begründen, auf die Bundesagentur für Arbeit über. Das Insolvenzgeld wird i.H.d. rückständigen Nettoarbeitsentgeltes von der zuständigen Arbeitsagentur gezahlt. Nähere Auskünfte zum Insolvenzgeld und zur Antragstellung erteilen die zuständigen Arbeitsagenturen.
8. **Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung** - Informationen, die das Insolvenzverfahren betreffen, werden teilweise auch öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet auf der Seite: **www.insolvenzbekanntmachungen.de**. Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz im Einzelfall.